

Abhandlungen

Othmar Strasser, Zürich

Die individuelle Strafbarkeit von Leitungs- und Kontrollpersonen einer Bank für Defizite im Risikomanagement zur Bekämpfung der Geldwäscherei

Ungenügende Risikokommunikation als strafrechtliches Problem aus Sicht eines Bankrechtspraktikers

Inhaltsübersicht

I. Einleitung und Problemstellung

II. Gang der Untersuchung

III. Die aufsichtsrechtlichen Regeln des Risikomanagements zur Verhinderung von Geldwäschereidelikten (Organisations-, Aufsichts- und Sorgfaltspflichten)

1. Vorbemerkung
2. Vorschriften des GwG und der GwV-FINMA
3. Weitere Vorschriften
4. Bankinterne Vorschriften

IV. Untersuchte Fallkonstellationen

V. Geldwäscherei als Unterlassungsrisiko von Leitungs- und Kontrollpersonen

1. Geldwäscherei als Untätigkeitsdelikt gemäss BGE 136 IV 188 (= Pra 2011 Nr. 79)
 - a) Sachverhalt
 - b) Verurteilung von Leitungs- und Kontrollpersonen
 - c) Verurteilung des Leiters des Rechtsdienstes und des Chefs der Compliance-Abteilung
 - d) Bedeutung des Entscheides
2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Leitungs- und Kontrollpersonen aus Geschäftsherrenhaftung
 - a) Ausgangslage
 - b) Kreis der Geschäftsherren
 - c) Enthftung des Geschäftsherrn durch sachgerechte Delegation
 - aa) Die Pflicht zur sachgerechten Delegation
 - bb) Schranken der Delegation

Das Dokument "Die individuelle Strafbarkeit von Leitungs- und Kontrollpersonen einer Bank für Defizite im Risikomanagement zur Bekämpfung der..." wurde von Gast am 25.04.2024 auf der Website zstrr.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2024

cc) Beachtung der drei Sorgfaltspflichten (cura in eligendo vel instruendo vel custodiendo)

VI. Die Voraussetzungen der Strafbarkeit im Einzelnen

1. Vorbemerkung
2. Garantenstellung und Verletzung von Garantenpflichten
 - a) Zurechnung
 - b) Zum Erfordernis der Bestimmtheit der Handlungspflicht
 - c) Kreis der Garanten

ZStrR 2/2020 | S. 117–162 118 | ↑

3. Tatmacht
 - a) Allgemeines
 - b) Die Kontroll- und Überwachungspersonen (Compliance-Officer) im Besonderen
4. Kausalität
5. Vorsatz/Eventualvorsatz
 - a) Die Bedeutung der bankinternen Risikokommunikation für die Frage des Vorsatzes und Eventualvorsatzes
 - b) Vorsatz bei der Geldwäscherei aus Geschäftsherrenhaftung
 - aa) Allgemeines
 - bb) Deliktverhinderungspflicht: Was heisst konkreter Verdacht?
 - c) Vorsatz beim eigentäterschaftlichen Unterlassungsdelikt
 - d) Vorsatz beim Geschäftsherrn – Fahrlässigkeit beim Untergebenen
 - e) Praktische Bedeutung der Geschäftsherrenhaftung im Lichte von BGE 136 IV 188

VII. Fazit

I. Einleitung und Problemstellung

«Head Office is watching you.» Mit dieser Warnung bedachte die Leitung einer Bank kritische Mitarbeiter, die auf verdächtige Transaktionen und Kundschaftsbeziehungen im Rahmen der Geldwäschereibekämpfung aufmerksam machen wollten.¹ Die Devise an die Mitarbeitenden lautete: «Process the transactions, and get them done on time»². Dass es sich bei der Schilderung...

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.

Abonnieren ↗

Kaufen ↗

🔑 Login

Das Dokument "Die individuelle Strafbarkeit von Leitungs- und Kontrollpersonen einer Bank für Defizite im Risikomanagement zur Bekämpfung der..." wurde von Gast am 25.04.2024 auf der Website zstrr.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2024